

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 2. JUNI 1951

NUMMER 46

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 25. 5. 1951, Meldung der unter Artikel 131 Grundgesetz fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes. S. 613. — RdErl. 26. 5. 1951, Rechtswirksamkeit von Entnazifizierungsentscheidungen. S. 615.

**B. Finanzministerium.**

Mitt. 21. 5. 1951, Durchschnittskurs für die Umrechnung von DM-Ost. S. 615. — RdErl. 22. 5. 1951, Ergänzung der Weisungen und Richtlinien des Hauptamtes zur Existenzaufbauhilfe. S. 615. — RdErl. 24. 5. 1951, Bildung von Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe. S. 616.

**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

Bek. 17. 5. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 617.

**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 19. 5. 1951, Ergänzung der Bestimmungen über Siedlungskredite für

die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen aus Mitteln des Landeshaushaltes vom 9. März 1950 — Az. V B — 106 A (MBI. NW. S. 265 ff.). S. 618.

**E. Arbeitsministerium.**

Bek. 10. 5. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 618.

**F. Sozialministerium.**

RdErl. 21. 5. 1951, Zum Heilpraktikergesetz. S. 619.

**G. Kultusministerium.**

RdErl. 11. 5. 1951, Eintragung von Windschutzstreifen als Landschaftsbestandteile in die Landschaftsschutzkarte. S. 620.

**H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.**

1951 S. 613  
aufgeht.  
1956 S. 630 Nr. 8

**A. Innenministerium**

## II. Personalangelegenheiten

**Meldung der unter Artikel 131 Grundgesetz  
fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1951 —  
II B — 3/25.117.04 — 647 — 51

Bei der Durchführung der mit meinem RdErl. vom 6. Februar 1951 veröffentlichten RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern vom 25. und 30. Januar 1951 sind teilweise Zweifel aufgetreten, die die weitere ordnungsgemäße Fortführung der Meldeaktion im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBL. I S. 307) als nicht gesichert erscheinen lassen. Ich bitte daher, in den Fällen, in denen bisher nicht entsprechend verfahren worden ist, zu veranlassen, daß umgehend die Zusammenstellungen gemäß Anl. 1 des RdErl. vom 6. Februar 1951 — unterteilt nach den einzelnen Verwaltungszweigen —

1. von den Städten und Kreisen den in der Anl. 2 des RdErl. vom 6. Februar 1951 bezeichneten Behörden,
2. von den Vormerkstellen gemäß § 9 der Dritten Sparverordnung den entsprechenden mittleren bzw. obersten Verwaltungsbehörden der Fachverwaltungen

(vgl. auch RdErl. vom 23. Februar 1951) in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, daß diese Behörden in der Lage sind, je eine Ausfertigung an die ihnen übergeordneten Dienststellen bis zu den obersten Landesbehörden der einzelnen Fachverwaltungen weiterzuleiten. Dies gilt auch für die unter Ziffer a), l) und m) der Anl. 2 des RdErl. vom 6. Februar 1951 näher bezeichneten Verwaltungen, so daß auch in diesen Fällen die Zusammenstellungen bis zu den obersten Landesbehörden weiterzuleiten sind.

Mit den Zusammenstellungen von Angehörigen der Nichtgebietskörperschaften ist entsprechend in der Weise zu verfahren, daß die unter Ziff. n) bis u) der Anl. 2 des RdErl. vom 6. Februar 1951 als Erstempfänger bezeichneten Stellen so viele Ausfertigungen erhalten, daß diese je eine Ausfertigung den Dienstaufsichtsbehörden bis zu den obersten Dienstaufsichtsbehörden des Landes (Ressortministerien) übersenden können.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß sich die obersten Landesbehörden einen Überblick über ihren Verwaltungszweig bzw. bei den ihrer Dienstaufsicht unterstellten Nichtgebietskörperschaften zur Wiederverwendung stehenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes verschaffen können. Da die obersten Landesbehörden die Zusammenstellungen aus ihrem Verwaltungszweig und den ihrer Dienstaufsicht unterstellten Nichtgebietskörperschaften umgehend zur weiteren Auswertung für den Bund benötigen, bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die unteren und mittleren Verwaltungsbehörden als auch die obersten Landesbehörden nunmehr bis spätestens 15. Juni 1951 im Besitz aller Zusammenstellungen sind. Dieser Termin ist in jedem Falle einzuhalten.

Ich weise nochmals darauf hin, daß ehemalige TSD- und RAD-Angehörige sowie Berufsunteroffiziere mit in den für die einzelnen Fachverwaltungen bestimmten Zusammenstellungen aufzuführen sind, soweit sie sich für eine Verwendung in einem besonderen Verwaltungszweig gemeldet haben. Darüber hinaus ist eine Zusammenstellung von sämtlichen TSD- und RAD-Angehörigen und Berufsunteroffizieren mir in doppelter Ausfertigung unmittelbar zuzuleiten. Auch für die Übersendung dieser Zusammenstellungen ist der vorgenannte Termin verbindlich.

Soweit bisher abweichend verfahren worden ist, ist das Entsprechende umgehend zu verlassen. Irrtümlich mir übersandte Zusammenstellungen von Angehörigen anderer Fachverwaltungen werde ich an die zuständigen Ressortminister weiterleiten, so daß sich eine nochmalige Übersendung an diese erübrigt.

Bezug: RdErl. vom 18. 8. 1950 (MBI. NW. S. 869),  
RdErl. vom 5. 10. 1950 (MBI. NW. S. 927),  
RdErl. vom 10. 10. 1950 (MBI. NW. S. 945),  
RdErl. vom 10. 1. 1951 (MBI. NW. S. 49),  
RdErl. vom 6. 2. 1951 (MBI. NW. S. 93) und  
RdErl. vom 23. 2. 1951 (MBI. NW. S. 157).

An die Regierungspräsidenten,  
die Oberlandesgerichtspräsidenten,  
die Oberfinanzdirektionen,  
die Schulkollegien,  
die Obersicherungssämter,  
das Landesarbeitsamt,  
die Kreisverwaltungen,  
die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 613.

**Rechtswirksamkeit  
von Entnazifizierungentscheidungen**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1951 —  
II B — 3/28.34 — 230/51

Von dem u. a. Erl. des Herrn Justizministers vom 7. Mai 1951 gebe ich wegen der grundsätzlichen Bedeutung Kenntnis.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Gesch.Z.: II 2a — 2014 — 275

Düsseldorf, den 7. Mai 1951

Betrifft: Zeitpunkt des Entstehens von Rechtsansprüchen, die durch eine Entscheidung nach der Anordnung über die Rechtsstellung nach periodischer Überprüfung im Entnazifizierungsverfahren vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 37) wieder auflieben.

Zu der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Detmold gestellten Frage nach der Rechtswirksamkeit von Entnazifizierungentscheidungen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Entscheidungen im Entnazifizierungsverfahren haben grundsätzlich Rechtswirksamkeit vom Tage der Entscheidung, falls nicht ausdrücklich, wie z. B. in Fällen der Überprüfung nach der VO. vom 28. Juni 1948 (GV. NW. S. 127) vorgesehen, eine Rückwirkung der Entscheidung angeordnet worden ist. Die Entnazifizierungentscheidungen sind Verwaltungsakte, die erst vom Tage ihres Erlasses eine Wirksamkeit haben. Wenn auch im Entnazifizierungsverfahren die in ordentlichen Gerichtsverfahren gebräuchlichen rechtstechnischen Bezeichnungen wie „Berufung“, „Wiederaufnahme“ gewählt worden sind, so bedeutet dies nicht, daß die Wirkung einer Berufungsentscheidung oder Wiederaufnahm entscheidung im Entnazifizierungsverfahren die gleiche Wirkung wie in einem ordentlichen Gerichtsverfahren hat.

Wird eine Entnazifizierungsentscheidung durch eine spätere Entscheidung, sei es im Berufungsverfahren, sei es im Wiederaufnahmeverfahren, abgeändert, so treten sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Betroffenen die Rechtswirkungen erst von dem Tage dieser Entscheidung an ein. Dies gilt insbesondere auch für die Entscheidung auf Grund der VO. der Landesregierung vom 20. März 1950 (die sog. Rechtsstellungs-VO.).

Im Auftrage: Unterschrift.

— MBl. NW. 1951 S. 615.

**B. Finanzministerium**

**Durchschnittskurs  
für die Umrechnung von DM-Ost**

Mitt. d. Finanzministers v. 21. 5. 1951 —  
II A — 2160 — 4207 — 51

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs ergänzungsvorordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat April 1951 auf

1 DM-West = 4,75 DM-Ost

festgesetzt.

— MBl. NW. 1951 S. 615.

**Ergänzung der Weisungen und Richtlinien  
des Hauptamtes zur Existenzaufbauhilfe**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1951 — II B 3 3864

Auf meine Veranlassung sind den Ämtern für Soforthilfe je fünf Stück des u. a. RdErl. vom 2. Mai 1951 zugesandt worden, um dessen Kenntnisnahme und Beachtung ich hiermit ersuche.

Der gemäß Ziffer 11 dieses RdErl. abzuändernde letzte Satz der (nach Punkt III des RdErl. vom 21. Dezember 1950) auszustellenden Bescheinigung entspricht dem in Ziffer A III meines Erl. II B 3 Tgb.-Nr. 8265 — Hz/Br — vom 29. Dezember 1950 wiedergegebenen Satz.

Die Ämter für Soforthilfe haben analog den Bestimmungen in Ziffer 12 aa), bb), cc) des u. a. RdErl. über die Regierungspräsidenten (in zweifacher Ausfertigung) entsprechende Meldungen zu erstatten. Die gemäß aa) erforderliche Meldung ist von den Ämtern für Soforthilfe

am 15. Juli 1951, von den Regierungspräsidenten, die um Addition der Ergebnisse ihres Bereiches und um Weiterleitung einer Ausfertigung gebeten werden, am 20. Juli 1951 zu erstatten.

Ergänzungserlaß folgt.

Bezug: RdErl. d. Hauptamtes für Soforthilfe — Az. II B — 779 — Tgb.-Nr. II B 678/51 v. 2. 5. 1951.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 615.

**Bildung von Außenstellen  
des Landesamtes für Soforthilfe**

RdErl. d. Finanzministers (LfS) v. 24. 5. 1951 —  
II B 2 — Tgb.-Nr. 8486

Gemäß § 52 SHG und DVO zu § 52 werden hiermit bei den Herren Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe gebildet. Sie führen die Bezeichnung:

„Der Regierungspräsident  
Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe“.

Sie haben die Stellung eines Dezernates in der Behörde des Regierungspräsidenten. Der Leiter des Dezernates wird vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soforthilfe bestellt.

Den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe werden nachstehende Aufgaben übertragen:

a) Zuweisung der vom Landesamt für Soforthilfe zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel an die Soforthilfeämter des Regierungsbezirks;

Zusammenfassung der monatlichen Geldbedarfsanforderungen der Soforthilfeämter des Regierungsbezirkes und Anmeldung beim Landesamt für Soforthilfe;

Weiterleitung der monatlich bereitgestellten Betriebsmittel durch Ermächtigungsschreiben an die Soforthilfeämter;

Zusammenstellung der Monatsabschlußnachweisungen der Stadthauptkasse und Kreiskommunalakkassen über geleistete Soforthilfeaufgaben und Meldung an die Landeshauptkasse unter Einschaltung der Regierungshauptkassen;

b) Zusammenfassung, Prüfung, Korrektur der Monatsberichte und Weiterleitung an das Landesamt für Soforthilfe;

c) im Bereiche der Weisung über die Gewährung von Aufbahuflfe vom 28. April 1950,

1. Erteilung der Zustimmung bei Bewilligung eines Betrages über 5000 DM gemäß Anleitung zu § 5 Abs. 2,

2. Prüfung und Mitteilung, ob in Fällen des übergebietlichen Ausgleichs innerhalb eines Regierungsbezirkes Mittel zur Verfügung stehen, gemäß Anleitung zu § 12 Ziff. a,

(bei übergebietlichem Ausgleich innerhalb des Landes oder zwischen den Bundesländern bleibt es bei der bisherigen Regelung),

3. Verfügung über Reservebeträge nach Maßgabe näherer Bestimmungen durch das Landesamt für Soforthilfe

(soweit zur Wahrnehmung dieser Aufgabe die Bildung von beratenden Beiräten erforderlich ist, erfolgt Regelung durch besonderen Erlaß);

d) im Bereiche der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1951 vom 20. Februar 1951, der Weisungen über den Wohnungs- und Siedlungsbau vom 18. März 1950 und über die Gewährung von Finanzierungsbeihilfen für Eigenheim, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen vom 6. November 1950,

1. im Rahmen der RdErl. II B — Tgb.-Nr. 3529 — vom 21. November 1950 (betr.: Förderung der Erstellung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen für

Flüchtlinge), II B 2 — Tgb.-Nr. 4156 — vom 25. Februar 1951 betr. Förderung des Wohnungsneubaues — Mittelbereitstellung 1. Abschnitt 1951 und II B 2 — Tgb.-Nr. 3529 — vom 12. April 1951 Ausübung der dem Landesamt für Soforthilfe zustehenden Rechte bei Durchführung der Erl. des Wiederaufbau-ministers,

2. die Unterrichtung und Beratung der Ämter im Rahmen meiner Erl. II B 2 — Tgb.-Nr. 3529 — vom 2. Januar 1950 (betr.: Wohnungsinstandsetzung) am 12. April 1951 in Verbindung mit meinem Erl. vom 21. November 1950 Absatz 3,
3. im Rahmen der RdErl. II B 2 — Tgb.-Nr. 4131 — vom 4. April und 10. April 1951 betr.: Gewährung von Finanzierungshilfen, Ausübung der bereits auf die Regierungspräsidenten übertragenen Rechte,
- e) im Bereich der Gewährung von Haustrathilfe Überprüfung und Entscheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung der Punkttabelle.

Die Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe nehmen nur diejenigen Aufgaben wahr, die ihnen hiermit oder durch weitere Erl. übertragen werden. Bei der Ausübung der ausdrücklich übertragenen Aufgaben üben sie auch die dem Landesamt für Soforthilfe zustehende Sachaufsicht aus. Außerhalb des Bereiches der ausdrücklich übertragenen Aufgaben bleibt die alleinige Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch das Landesamt für Soforthilfe und der unmittelbare Verkehr zwischen den Ämtern für Soforthilfe und dem Landesamt für Soforthilfe unberührt.

Der Verkehr mit obersten und oberen Bundesbehörden, insbesondere dem Hauptamt für Soforthilfe, und obersten Landesbehörden, insbesondere den Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen, ist ausschließlich Angelegenheit des Landesamtes für Soforthilfe.

Die als Teil des Beschwerdeausschusses gebildeten Kammern des Beschwerdeausschusses des Landesamtes für Soforthilfe bei den Regierungspräsidenten gelten in sinn gemäßer Anwendung von § 53 SHG als bei den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe errichtet. Ihre Bezeichnung, die in den Erl. II B 544 vom 7. Oktober 1949 und II B 2 — 3914 — vom 26. Juli 1950 festgelegt wurde, bleibt unverändert bestehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.  
An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 616.

## C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 17. 5. 1951 — I/5 — 117. — 7/51

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. Mai 1951 für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenztart u. Nummer:	Aussteller:
Jörissen, Ludwig Kohlscheid	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 4/107 G 1 I/50	Bergamt Aachen-Süd
Otto, Hrd. Dürviss	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 4/115 G 1 I/50	Bergamt Aachen-Süd
Schwartz, Josef Stolberg (Rhld.)	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 4/119 G 1 I/50	Bergamt Aachen-Süd
Wolff, Anton Siersdorf	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 3/116 G 1 I/50	Bergamt Aachen-Nord

— MBl. NW. 1951 S. 617.

## D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Ergänzung der Bestimmungen über Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen aus Mitteln des Landeshaushaltes vom 9. März 1950 — Az. V B — 106 A (MBl. NW. S. 265 ff.)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 5. 1951 — V B — 106 A

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bestimmungen vom 9. März 1950 nicht ausreichen, um zu verhindern, daß die Siedler ihre Siedlerstellen nach Abschluß des Siedlungsverfahrens weiter belasten, wodurch in der Regel die Lebensfähigkeit dieser Stellen gefährdet wird. Damit derartige Belastungen in Zukunft nicht mehr stattfinden können, ist in den Siedlungsvertrag (Muster 2 zu den Bestimmungen vom 9. März 1950) folgende zusätzliche Bestimmung aufzunehmen:

### § 8 a

„Wird die Siedlerstelle ohne die Zustimmung des Landeskulturamtes ..., die schriftlich erteilt werden muß, belastet, so ist der Siedlungssträger berechtigt, vom Siedler die Auflösung der Siedlerstelle gegen Zahlung des Betrages, der im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts als Wiederkaufspreis in Frage kommen würde, zu verlangen. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 findet sinngemäß Anwendung. Der Siedler bewilligt und beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Auflösungsanspruches des Siedlungssträgers in das Grundbuch.“

Die obere Siedlungsbehörde darf ihre Zustimmung zu einer Belastung nur erteilen, wenn die Belastung im Rahmen der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erfolgt und wenn dadurch die Lebensfähigkeit der Siedlerstelle nicht beeinträchtigt wird.

Die Ergänzung der Siedlungsverträge gemäß diesem RdErl. ist auch dann vorzunehmen, wenn die Siedlungsverträge noch nicht an das Grundbuchamt eingereicht worden sind. Verweigert der Siedler die Ergänzung des Siedlungsvertrages, dann hat die Siedlungsbehörde ihre Vermittlung einzustellen; bei bereits ausgezahlten Darlehenbeträgen ist gemäß Ziffer 3m) der Schuldkunde (vgl. Muster 3 zu den Bestimmungen vom 9. März 1950) die sofortige Rückzahlung zu verlangen.

— MBl. NW. 1951 S. 618.

## E. Arbeitsministerium

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 10. 5. 1951 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenztart, Nr. und Datum:	Aussteller:
J. Beissel, Venwegen, Dorfstraße	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW/44/33/51 B vom 31. März 1951	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
J. Derichs, Stolberg, Grachtstraße 11	Lizenz- Gebraucherkl. 2 NRW/44/5/51 C vom 31. März 1951	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
A. Schmitz, Monschau, Mühlenberg 270	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW/44/16 (51) A vom 19. Febr. 1951	Gewerbeaufsichts- amt Aachen

— MBl. NW. 1951 S. 618.

1951 S. 619  
erg. d.  
1954 S. 353

## F. Sozialministerium

### Zum Heilpraktikergesetz

RdErl. d. Sozialministers v. 21. 5. 1951 — II A/2b — 14/0

Durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sind das Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) und seine Erste Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) nicht in allen Teilen aufgehoben worden, doch kann nach der bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen werden, daß wesentliche Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnung als nicht mehr verfassungsmäßig bezeichnet werden müssen. Das trifft insbesondere für diejenigen Vorschriften zu, welche die völlige Ausschaltung des Heilpraktikerberufes zum Ziele haben und die daher das Wesen des im Artikel 12 Abs. 1 GG. gewährten Grundrechtes verletzen.

Dieses Recht auf freie Berufsausübung besteht allerdings nicht schrankenlos. Die Vorschriften des Heilpraktikergesetzes sind insoweit nicht verfassungswidrig, als sie geeignet sind, die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen. Beschränkungen der Berufsausübung dieser Art oder Ermächtigungen der Verwaltung, die eine Prüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit vorsehen, sind daher auch im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 GG. zulässig.

Soweit ich unterrichtet bin, beabsichtigt die Bundesregierung, das jetzige Heilpraktikergesetz abzulösen und den gegenwärtigen verfassungs- und gewerberechtlichen Bestimmungen anzugeleichen. Solange das nicht geschehen ist, bleibt das Gesetz grundsätzlich in Kraft. Bei seiner Anwendung wird aber in Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren sein:

A. Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939.

§ 2 Abs. 1 berührt das Wesen des Grundrechtes nach Artikel 12 (1) GG. Diese Vorschrift kann daher als aufgehoben gelten.

Das gleiche gilt für § 4.

B. Erste Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939.

Zu § 1 Abs. 1: Die Antragsberechtigung kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß bei der Verkündung des Heilpraktikergesetzes die Heilkunde am Menschen berufsmäßig ausgeübt wurde. Auch die Frist 1. April 1939 muß fortfallen: Antragsberechtigt ist daher jeder, der die Heilkunde am Menschen berufsmäßig auszuüben beabsichtigt. Entsprechende Anträge sind daher von der unteren Verwaltungsbehörde auch jetzt noch entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Zu § 2:

Die Vorschrift des Abs. 1 c ist nicht mehr anzuwenden. Zu Abs. 1 f muß auf die Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit verzichtet werden.

Abs. 2 ist nicht mehr anzuwenden.

Die in Abs. 2 genannte Deutsche Heilpraktikerschaft e. V. war die alleinige Berufsvertretung der Heilpraktiker für das ganze Reichsgebiet. Mitgliedschaft in dieser Vereinigung war Zwang. (§ 6 I. DVO.). Die Deutsche Heilpraktikerschaft e. V. hatte öffentlich-rechtliche Funktionen (§§ 12, 13 und 14 I. DVO.).

Der jetzt bestehende Landesverband Nordrhein-Westfalen der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. erstreckt sich nur auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, er ist nicht mehr die alleinige Berufsvertretung. Mitgliedschaft in dieser Vereinigung ist kein Zwang mehr. Die in der Ersten Durchführungsverordnung der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. übertragenen Rechte und Aufgaben sind daher nicht auf den jetzt bestehenden Landesverband Nordrhein-Westfalen der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. oder eine andere Vereinigung übergegangen. Sie sind erloschen, da eine der früheren Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. entsprechende Berufsvertretung nicht mehr besteht.

Zu § 3:

Zu Abs. 2 und 3 entfällt die Beteiligung der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V.

Zu § 6:

Diese Vorschrift ist mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Sie entfällt.

Zu § 7:

Abs. 2 entfällt.

Zu §§ 8 und 9:

Diese Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

Zu §§ 12, 13 und 14:

Diese Vorschriften entfallen.

C. Zweite Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1941.

Zu § 1:

Eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten ist nicht verfassungswidrig. Sie ist durch das Gesundheitsamt in Anwesenheit des ersten Medizinaldezernenten des zuständigen Regierungspräsidenten oder seines Vertreters vorzunehmen.

An der Überprüfung sind zwei Heilpraktiker maßgeblich zu beteiligen. Einer dieser Heilpraktiker ist von derjenigen beruflichen Organisation zu benennen, die im Lande Nordrhein-Westfalen über die größte Mitgliederzahl verfügt; das ist zur Zeit der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. in Essen, Limbeckerplatz 15. Der zweite Heilpraktiker ist von derjenigen beruflichen Vertretung zu benennen, der der Antragsteller angehört. Gehört der Antragsteller keiner beruflichen Organisation an, so wird der zweite Heilpraktiker von derjenigen beruflichen Vertretung benannt, die im Bereich des zuständigen Gesundheitsamtes die höchste Mitgliederzahl aufweist.

Der Kreisarzt trifft die Entscheidung über das Ergebnis der Überprüfung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 619.

## G. Kultusministerium

### Eintragung von Windschutzstreifen als Landschaftsbestandteile in die Landschaftsschutzkarte

RdErl. d. Kultusministers v. 11. 5. 1951 —  
III K 2 Az. 41/2 Tgb.-Nr. 1570/51

Der Herr Ministerpräsident — Landesplanungsbehörde — hat in Zusammenarbeit mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mir als Oberster Naturschutzbehörde durch eine großräumige Planung die besonders gefährdeten Dringlichkeitsgebiete, auf die sich die Windschutzmaßnahmen vorzugsweise erstrecken sollen, festgelegt. Die Durchführung der Planungen, für die der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mittel nach Maßgabe dieses Planes zur Verfügung gestellt hat, liegt in den Händen der Landwirtschaftskammern, wobei im Landesteil Westfalen zugleich die Provinzialverwaltung Westfalen — Amt für Landespfllege — herangezogen wird.

Die Bedeutung dieser Anpflanzungen in bezug auf eine landwirtschaftliche Ertragssteigerung, Schutz gegen Bodenabtrag jeglicher Art, Verminderung der Verdunstung und Hortung von Schnee, Regenwasser und Kohlensäure, Beeinflussung des Groß- und Kleinklimas, Verminderung des Unkrautwuchses, auf Niederjagd, Vogelschutz und Bienenweide, Holzerzeugung außerhalb des Waldes und in landschaftsgestalterischer Hinsicht sind allgemein bekannt.

Ein dauernder Schutz der Windschutzstreifen erscheint in Anbetracht vorstehender Wirkungen notwendig. Sie sind als Landschaftsbestandteile in die Landschaftsschutzkarte einzutragen und unterstehen somit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes (§§ 5 und 19, Abs. 1). Bezuglich des Verfahrens bei der Anlegung von Landschaftsschutzkarten verweise ich auf den RdErl. d. RfM. als Oberste Naturschutzbehörde vom 2. Mai 1941 — N 814.00 — 40 — unter Bezugnahme auf die Zusammenarbeit mit den Bezirksstellen der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen und der Landesplanungsgemeinschaft Ruhrseidungsverband, dem westfälischen Amt für Landespfllege und den Landwirtschaftskammern.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Naturschutzbehörden und -stellen in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 620.